



Statuten der Schweizerischen Ärztegesellschaft für Manuelle Medizin SAMM

angenommen an der Generalversammlung vom 29.11.2013 in Interlaken

I. Name und Sitz

Art. 1

Die „Schweizerische Ärztegesellschaft für Manuelle Medizin SAMM“ ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2

Der Vorstand bestimmt den Sitz des Vereins.

II. Zweck

Art. 3

Der Verein bezweckt

- die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich der Manuellen Medizin,
- die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten,
- den kollegialen Erfahrungsaustausch und
- die standespolitische Vertretung in Fragen der Manuellen Medizin.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

¹Der Verein setzt sich zusammen aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- ausserordentlichen Mitgliedern,
- Freimitgliedern und

- Ehrenmitgliedern.

²Ordentliches Mitglied kann jeder Arzt¹ werden, der

- die Weiterbildung zum „Fähigkeitsausweis Manuelle Medizin SAMM“ Stufe 2 (DAS) erfolgreich absolviert hat,
- einen Fähigkeitsausweis der Manuellen Medizin SAMM nach alter Ausbildungsordnung erlangte,
- einen gleichwertigen ausländischen Fähigkeitsausweis in Manueller Medizin besitzt oder
- vom Vorstand als solches aufgenommen wird.

³Ausserordentliches Mitglied kann werden, wer

- die Weiterbildung „Grundlagen Manuelle Medizin SAMM“ Stufe 1 (CAS) erfolgreich absolviert hat,
- als Manualmediziner im Ausland tätig ist oder
- vom Vorstand als solches aufgenommen wird.

Ausserordentliche Mitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

⁴Freimitglied kann werden, wer seine praktische Tätigkeit aufgegeben hat.

Freimitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

⁵Ehrenmitglied kann werden, wer sich für die Gesellschaft oder die Manuelle Medizin über Jahre hinweg ganz besonders eingesetzt und verdient gemacht hat.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt. Als ehemalige ordentliche Mitglieder sind sie weiterhin stimm- und wahlberechtigt.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

Art. 5

¹Die Aufnahme als *ordentliches Mitglied* erfolgt durch den Vorstand

- auf Antrag der Kandidaten unter Beilage der nötigen Unterlagen oder
- nach erfolgreichem Bestehen der Weiterbildung „Fähigkeitsausweis Manuelle Medizin SAMM“ Stufe 2 (DAS).

²Die Aufnahme als *ausserordentliches Mitglied* erfolgt durch den Vorstand

- auf Antrag der Kandidaten unter Beilage der nötigen Unterlagen oder

¹ Zur besseren Lesbarkeit werden in diesen Statuten nur die männlichen Formen verwendet.

- nach erfolgreichem Bestehen der Weiterbildung „Grundlagen Manuelle Medizin SAMM“ Stufe 1 (CAS).

³Die Aufnahme als *Freimitglied* erfolgt durch den Vorstand auf Antrag der Kandidaten.

Art. 6

Die Mitgliedschaft beim Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Der jeweilige Mitgliederbeitrag des zum Zeitpunkt der Kündigung laufenden Geschäftsjahres gilt als geschuldet.

Art. 7

¹Mitglieder können vom Vorstand ohne Nennung von Gründen ausgeschlossen werden, wenn sie das Ansehen der Gesellschaft gefährden, finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen Ziele, Grundsätze oder Beschlüsse der SAMM verstossen.

²Den vom Vorstand ausgeschlossenen Personen steht innerhalb von vier Wochen nach Eröffnung des Bescheids ein Beschwerderecht an die Generalversammlung zu. Diese entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abschliessend.

³Anträge auf Ausschluss aus dem Verein können auch von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung gestellt werden.

Art. 8

¹Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich von der Generalversammlung festgelegt wird.

²Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe der Gesellschaft

Art. 9

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisionsstelle,
- die Weiterbildungskommission,
- die Fortbildungskommission.

Art. 10

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres statt.

²Die Mitglieder werden unter Beilage der Traktandenliste mindestens vier Wochen im Voraus zur Generalversammlung geladen.

³Anträge seitens der Mitglieder sind möglich. Sie müssen von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet sowie spätestens acht Wochen vor der Generalversammlung beim Präsidenten oder der Geschäftsstelle eingegangen sein.

⁴Der Vorstand kann auf eigenen Beschluss hin oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 11

Die Generalversammlung

wählt

- den Präsidenten,
- die weiteren Vorstandsmitglieder,
- die Revisionsstelle,
- die Mitglieder der Weiterbildungs- und der Fortbildungskommission,

genehmigt

- das Protokoll der letzten Generalversammlung,
- die Jahresberichte des Vorstandes und der Kommissionen,
- die Jahresrechnung, den Bericht der Revisionsstelle und
- das Budget,

entlastet die Organe,

beschliesst über

- den jährlichen Mitgliederbeitrag,
- Änderungen der Statuten,
- den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Auflösung des Vereins,
- den Liquidationserlös im Fall der Auflösung.

Art. 12

¹Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertretung geleitet. Über die Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

²Jedes ordentliche Mitglied verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder erfolgen geheime Abstimmungen und Wahlen.

³Bei Stimmengleichheit hat der Präsident das Recht zum Stichentscheid.

⁴Der Ausschluss von Mitgliedern, die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

⁵Über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins darf nur entschieden werden, wenn diese als Traktanden auf der Einladung zur Generalversammlung vermerkt waren.

⁶Zur Auflösung des Vereins kann auch eine Urabstimmung durchgeführt werden. Sie gilt als beschlossen, wenn 2/3 der Stimmenden die Auflösung gutheissen.

Art. 13

¹Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten sowie aus mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

²Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

³Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

⁴Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident den Stichentscheid fällen.

⁵Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg sind möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Art. 14

Der Vorstand

- führt den Verein und seine Organe,
- vertritt die Interessen des Vereins nach aussen,
- wählt die Dozenten und den Geschäftsführer,
- erlässt nötige Reglemente und Weisungen,
- setzt eine Prüfungskommission ein und wählt ihre Mitglieder,
- setzt bei Bedarf Arbeits- und Projektgruppen ein,
- organisiert die Geschäftsabläufe,
- schliesst Verträge mit Partnern,
- führt die Rechnung.

Art. 15

Als Revisionsstelle wird ein unabhängiges Unternehmen der Treuhandbranche eingesetzt. Es prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht. Die Wahl erfolgt jährlich. Wiederwahl ist möglich.

V. Varia

Art. 16

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 17

Die deutsche Fassung der Statuten ist bei Auslegungsfragen rechtsverbindlich.

Art. 18

Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 27. November 2003 respektive vom 1. Dezember 2005. Sie treten mit der Annahme an der Generalversammlung vom 29.11.2013 sofort in Kraft.

Interlaken, 29.11.2013

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Dr. med. Ulrich W. Böhni

Dr. rer. publ. HSG Sven Bradke